

Satzung der Jagdgenossenschaft Fränkisch-Crumbach, Odenwaldkreis

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Fränkisch-Crumbach“

Sie hat ihren Sitz in Fränkisch-Crumbach und ist eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Odenwaldkreises in Erbach.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Genossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Fränkisch-Crumbach nach Maßgabe der vorhandenen Grundstückslisten an.
Die Grundstückslisten haben nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang beim Gemeindevorstand zur Einsicht ausgelegen. Einsprüche sind dagegen nicht erhoben worden.
- (2) Der Jagdbezirk ist 830 ha groß. Die Größe der bejagbaren Flächen ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen.
- (3) Grundeigentümer, auf deren Fläche die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Genossenschaft **nicht** an.
- (4) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Grundeigentümer nachzuweisen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Genossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind

- a) Der Jagdvorstand
- b) Die Genossenschaftsversammlung
- c) Der Genossenschaftsausschuß

§ 5

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Jagdvorstands vertritt ihn der Vorsitzende des Genossenschaftsausschusses.
- (3) Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6

Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Anlegen und Führen der Grundstücksliste,
 - b) Einberufung und Leiten der Genossenschaftsversammlung,
 - c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse,
 - d) Führen der Kassengeschäfte,
 - e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - f) Beaufsichtigung der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen,
 - g) Führen des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - h) Vornahme der Bekanntmachungen,
 - i) Abschluß von Verträgen.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

- (1) Alljährlich findet eine Genossenschaftsversammlung statt.
Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Genossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von **zwei Wochen** einzuberufen (§ 15, Abs. 1).
- (2) Die Genossenschaftsversammlung ist nach der Eröffnung durch den Jagdvorstand mit den anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig.
- (3) Beschlüsse erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluß zustande.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, sie muß insbesondere enthalten
 - a) die Zahl der anwesenden Jagdgenossen,
 - b) die Angabe der von ihnen vertretenen Grundflächen,
 - c) die von der Genossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis anzugeben ist.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Genossen öffentlich auszulegen.

§ 8

Stimmrecht der Genossen

- (1) Jeder Genosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.
- (3) Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Genossen oder seinen volljährigen Ehegatten oder einen volljährigen Verwandten ersten Grades ausüben.
- (4) Genossen, auf deren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit **kein** Stimmrecht.

§ 9

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die

- a) Wahl des Jagdvorstandes und des Genossenschaftsausschusses,
- b) Art der Nutzung des Jagdbezirks,
- c) Verwendung des Jagdertrages,
- d) Erhebung und Verwendung der Umlagen,
- e) Wahl der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter,
- f) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung,
- g) Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- i) Änderung der Satzung.

§ 10

Genossenschaftsausschuß

- (1) Der Genossenschaftsausschuß besteht aus drei Personen, die mit ihren Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.
Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung
 - a) der Grundstückslisten (§ 2, Abs. 1),
 - b) der Versammlungsniederschrift (§ 7, Abs. 4),
 - c) des Kassenwesens, des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
 - d) des Verteilungsplans und der Beitragsliste (§ 11).
- (3) Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in der Genossenschaftsversammlung seinen Prüfbericht zu erstatten.

§ 11

Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.
- (3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan und, soweit erforderlich, eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen (§ 15, Abs. 1).

§ 12

Jagdertrag

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt jährlich über die Verwendung der Jagdpacht.
- (2) Verlangen einzelne Genossen, die der Regelung des § 12 (1) nicht zugestimmt haben, die Auszahlung ihres Anteils am Jagdertrag, so hat der Jagdvorstand nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer Grundstücke den Anteilsbetrag auszuzahlen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der jährlichen Genossenschaftsversammlung schriftlich oder mündlich beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 15

Bekanntmachung

- (1) Die für die Genossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.
- (2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Genossenschaft verbreiteten Tageszeitung oder im Kreisblatt veröffentlicht.

§ 16

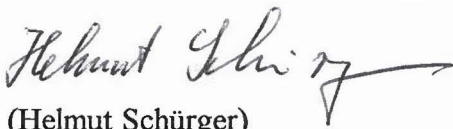
Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), gegeben.

Fränkisch-Crumbach, den ~~17~~ 17. März 1998

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom ~~07~~ 07.03.1998 mit den Stimmen von 32 anwesenden, stimmberechtigten Jagdgenossen beschlossen worden.

Der Jagdvorstand



(Helmut Schürger)

Vorstehende Satzung wird gemäß §§ 8 Absatz 2, 38 Absatz 3 und 39 Absatz 1 Hess. Jagdgesetz in der Fassung vom 12.10.1994 (GVBl. I S. 606) genehmigt.

64711 Erbach, 26.04.1999

DER LANDRAT
DES ODENWALDKREISES

i. A.


Pichottka
Amtsrat

